



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.10.2015

Nr.: 358

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau, veröffentlicht in den
Amtlichen Mitteilungen der Hochschule
RheinMain Nr. 255 vom 28.08.2013

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.10.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 255 vom 28.08.2013

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 30.06.2015 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 133. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.10.2015 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderung ist durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderung

Ziffer 1 (1) wird wie folgt geändert:

„Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau sieht ein Vorpraktikum von insgesamt 12 Wochen vor. Davon müssen mindestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn des Semesters absolviert und nachgewiesen werden, in dem der oder die Studierende sein Studium aufnimmt. Inhalte und genaue Umfänge regelt die Anlage "Vorpraktikum".“

wird durch:

„Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

ersetzt.

Ziffer 1 (2) wird folgendes eingefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

Ziffer 1 (3) wird wie folgt geändert:

„Falls das Vorpraktikum zum Beginn des Studiums noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt eine Einschreibung unter Vorbehalt.

Der Nachweis des Vorpraktikums muss in diesem Fall bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen.“

wird durch:

„Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum SS 2016.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort
Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften